



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0287

öffentlich

Förderantrag im Rahmen der Städtebauförderung zum "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" 2020 für Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ 2020 für Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg in Höhe von insgesamt 170.000 Euro wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten belaufen sich auf rund 170.000 Euro. Bei einer Bewilligung für das Programmjahr 2020 beträgt die Zuwendung 170.000 Euro, es verbleibt somit kein städtischer Eigenanteil.

Finanzierung

Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten und die Zuwendung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei der Investitionsmaßnahme 00132601 – Tennisanlage Sportzentrum Harberg – zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Landesregierung hat zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes ein „Investitionspaket für Kommunen“ beschlossen. Ein Bereich dieses Investitionspaketes ist der „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ für die Jahre 2020 und 2021, ein gemeinsam von Bund und Land neu aufgelegtes Städtebauförderprogramm. Für das Programmjahr 2020 sollen 47 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, für das Programmjahr 2021 31 Millionen Euro. Voraussichtlich wird dieses neue Städtebauförderprogramm auch für die Jahre 2022 bis 2024 fortgesetzt werden.

Der Fördersatz für Maßnahmen aus diesem Investitionspakt beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bundesbeteiligung 75 Prozent, Landesbeteiligung 15 Prozent). Für Maßnahmen in dem Programmjahr 2020 übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich den auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent. Antragsfrist für das Programmjahr 2020 ist der 16.10.2020.

Die Finanzhilfen können eingesetzt werden für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern. Die Maßnahmen müssen nicht zwangsläufig in einem bestehenden Programmgebiet der Städtebauförderung liegen.

Die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg wurde gemäß der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben in der Sitzung am 21.07.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Vorlage 2020/0205 und Niederschrift zur Sitzung). Um eine Betriebssicherheit zu gewährleisten und zukünftig die Anlage zu einem attraktiven Treffpunkt aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum weiterzuentwickeln sind demnach folgende Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Begradigung der Böschungsabsenkungen,
2. Anhebung der in Teilbereichen abgesackten Tennisplätze 2, 3 und 4 (in Zusammenhang mit Nummer 1),
3. Erneuerung der Zaunanlage (äußerer Ring und Innenbereich),
4. Sanierung kleinerer Betonausbrüche.

Diese Instandsetzungsarbeiten können ohne weitere erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen ausgeschrieben und umgesetzt werden, sodass ein Förderantrag bereits bis zum 16.10.2020 für das Programmjahr 2020 möglich ist. Für weitere Maßnahmen ist beabsichtigt, die Planungen fortzusetzen und gegebenenfalls Förderanträge für die nächsten Programmjahre zu stellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen plant, das Programm für diesen Investitionspakt Anfang Dezember 2020 zu veröffentlichen. Ab dann gilt die Zustimmung zu einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, sodass die Instandsetzungsarbeiten ausgeschrieben und mit der Maßnahme begonnen werden darf. Es ist jedoch mit einer hohen Überzeichnung dieses Förderprogrammes zu rechnen. Für Maßnahmen, die nicht in dem Programmjahr 2020 berücksichtigt werden, kann für das Programmjahr 2021 (Antragsfrist 15.01.2021) erneut ein Förderantrag gestellt werden. Für diese Maßnahmen verbleibt dann nach aktuellem Stand ein städtischer Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anlage(n):
ohne